

## Ökobilanzen für Getränkeverpackungen – wichtige Klarstellungen für Politik und Praxis

Das Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichte Anfang Dezember die zentralen Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Ökobilanzierung von Getränkeverpackungen“. Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) war in den vergangenen drei Jahren bei der Erarbeitung der Studie dabei. Im Rahmen eines breit und fachkundig aufgestellten Begleitkreises gesellschaftlicher Akteure gab es eine transparente Diskussion.

Es ist wenig überraschend, dass nicht alle dabei vorgebrachten Aspekte sich in der Endpräsentation des Forschungsprojekts wiederfinden. Deshalb wird die wafg ihre zahlreichen Stellungnahmen aus der Projektarbeit konsolidiert veröffentlichen.

Die wafg begrüßt grundsätzlich den Ansatz, einheitliche Maßstäbe für Ökobilanzen mit Hinblick auf die Verpackungsverordnung zu schaffen. Die neuen Ansätze können außerhalb des politischen Rahmens auch anderweitig Einsatz finden. Neben den weiterhin genutzten, internationalen Standards wie ISO können sie beispielsweise dazu dienen, Verbesserungspotenziale in der Produktion zu erkennen.

Es bleiben aber auch sachliche Kritikpunkte, etwa die Ausgestaltung des Getränkesegments „Erfrischungsgetränke ohne CO<sub>2</sub>“. Völlig sachfremd sind hier Sojamilch, Sojamilchmischgetränke bzw. Brot- und Getreidetränke aufgelistet.

Die Erstellung der neuen „Leitlinien“ für die Ökobilanzierung von Getränkeverpackungen startete im Herbst 2011. Die Dauer des Verfahrens und die entstandenen Diskussionen zeugen von der Komplexität des Themas und zahlreichen, grundsätzlichen Herausforderungen. Deutlich zeigt sich der prinzipielle Zielkonflikt zwischen der erwarteten „Genauigkeit“ einerseits und der „Umsetzbarkeit“ als Machbarkeitsvoraussetzung andererseits.

Es bleibt die Erkenntnis, dass Ökobilanzen als ein Baustein in politische Entscheidungen einfließen können. Es zeigt sich aber auch, dass es dabei keinen Automatismus geben kann. Als alleiniger Maßstab für politisches Handeln eignen sich Ökobilanzen nicht. Denn sie berücksichtigen eine ganze Reihe wichtiger Kriterien nicht. Dazu zählen insbesondere Themen wie der effektive Produktschutz, die Verbraucherwünsche zur Funktionalität von Verpackungen oder das Angebot von differenzierten und konsumentengerechten Portionsgrößen.

Diese Schwachpunkte spiegelt auch ein wichtiges Resümee der Experten des Bundesumweltamts wider. Auch nach ihrer Aussage ist das Thema zu komplex. Selbst eine nach den neuen Maßstäben erstellte Ökobilanz eigne sich nicht dazu, über „fixe“ Kennzahlen eine starre und verlässliche Vergleichbarkeitsgrundlage zwischen einzelnen (Getränke-)Verpackungen zu schaffen.



Patrick Kammerer  
Präsident Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

## Bündnis zum Schutz von Wasser: Deutliche Kritik am Gesetzentwurf zu Fracking

Die Bundesregierung hat sich bekanntlich auf einen Gesetzentwurf zur Regulierung von Fracking verständigt. Dieser Gesetzentwurf enthält einige Ansätze, die aus Sicht der durch den Einsatz von Fracking in Deutschland potenziell betroffenen Wasserwirtschaft und Getränkeindustrie den Schutz der Wasservorkommen nicht umfassend gewährleisten. Danach wäre es insbesondere sehr wohl grundsätzlich möglich, dass Fracking in Gebieten angewandt werden könnte, bei denen Risiken für (z. B. durch die Getränkeindustrie genutzte) Wasservorkommen nicht ausgeschlossen sind.

Vor diesem Hintergrund hat in einer gemeinsamen Pressemitteilung das „Bündnis zum Schutz von Wasser“, in dem sich die wafg, weitere Verbände und Unternehmen sowie die Gewerkschaft NGG gemeinsam für einen effektiven Schutz von Wasser bzw. der Umwelt einsetzen, kritisch Position bezogen. In der Pressemitteilung spricht sich das Bündnis gegen die Pläne der Bundesregierung aus, die Erdgasförderung mittels Fracking unter bestimmten Umständen auch zu kommerziellen Zwecken zu ermöglichen, solange durch das beabsichtigte Gesetz kein umfassend wirksamer Schutz der Wasservorkommen für Lebensmittel des täglichen Konsums garantiert wird.

Einer Farce komme das im Gesetzentwurf vorgesehene Gremium mit Vertretern wissenschaftlich-technischer Organisationen gleich, das zukünftig über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Erdgasgewinnung durch Fracking entscheiden solle. Drei der sechs vorgesehenen Organisationen hatten sich in den letzten Jahren stets für die Fracking-Technologie ausgesprochen und dazu im Jahr 2013 sogar eine gemeinsame Erklärung abgegeben.

Mehr als enttäuschend sei zudem die Tatsache, dass auch im jetzigen Gesetzentwurf der Schutz von Trinkwasser und staatlich anerkannten Heilquellen nur halbherzig angegangen werde. Anstatt die kompletten Einzugsgebiete vor Fracking-Maßnahmen und der Verpressung von Rücklaufwasser und Abwasser (Flowback) zu schützen, würden bundesweite Verbote abermals nur auf die – meist kleineren – Schutzgebiete beschränkt.

Daher mahnen die Akteure aus dem Bündnis erneut den zwingend notwendigen Schutz von Wasser an. Abrufbar ist die Pressemitteilung „Massive Kritik an Fracking-Plänen der Bundesregierung – Lebensmittel des täglichen Bedarfs sind unzureichend geschützt“ unter [www.wafg.de/pdf/presse/141124131.pdf](http://www.wafg.de/pdf/presse/141124131.pdf).

### Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrSaftErfrischGetrV)

Ein vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgelegter Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften sieht unter anderem auch eine Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrSaftErfrischGetrV) vor.

Hierbei handelt es sich um die Übernahme der Zulassung bestimmter Pflanzenproteine zur Klärung von Fruchtsaft und gleichartigen Erzeugnissen aus der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1040/2014 in das nationale Recht. Diese soll die Anwendung und den Vollzug der Regelung erleichtern.

### Bundesgerichtshof entscheidet über „Energy & Vodka“

Vor geraumer Zeit hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Hamm (Aktenzeichen 4 U 38/12) kritisch zur Auslobung „Energy & Vodka“ bei einem spirituosenhaltigen Mischgetränk positioniert. Rechtlicher Hintergrund ist die Health Claims-Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO). Nunmehr hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einer Entscheidung vom 9. Oktober 2014 (Aktenzeichen I ZR 167/12) das entsprechende Urteil des OLG Hamm aufgehoben. Die BGH-Entscheidung gibt dabei zusätzlich wichtige Anhaltspunkte auch für die generelle Verwendung des Begriffs „Energy“.

Bei dem im vorliegenden Verfahren relevanten Produkt handelte es sich um ein Mischgetränk – konkret bestehend aus Wodka (26,7 %) und einem Energy-Drink (73,3 %) –, das unter der Bezeichnung „ENERGY & VODKA“ vermarktet wird. Der Kläger, eine Schutzvereinigung der Spirituosen-Industrie, sah in der Verwendung des Begriffs „Energy“ eine nährwertbezogene Angabe im

Sinne der HCVO. Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent sind nach Art. 4 Abs. 3 HCVO gesundheitsbezogene Angaben per se unzulässig und lediglich nährwertbezogene Angaben gestattet, die sich auf einen verringerten Alkoholgehalt oder eine Reduzierung des Brennwertes beziehen.

Der BGH sieht allerdings die Bezeichnung „Energy & Vodka“ nicht als spezifische bzw. besondere Angabe im Sinne der HCVO an. Hierzu führt der BGH aus, dass die entsprechende „energetische“ Wirkung keine besondere Eigenschaft im Sinne der HCVO sei, sondern vielmehr allgemein Produkten der Kategorie Energy-Drinks zugeordnet werden könne.

Der Kläger hatte zudem (erstmal) in der Revisionsinstanz vorgetragen, die Bezeichnung sei auch unzulässig, weil sie gegen die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrSaftErfrischGetrV) verstoße. Den Einwand behandelte der BGH bereits aus prozessualen Gründen nicht näher, da es sich um einen neuen Streitgegenstand handelt.

Allerdings stellte der BGH in einem „obiter dictum“ klar, dass der Einwand auch inhaltlich nicht trage. Auf nationaler Ebene gebe es kein generelles rechtliches Verbot der Vermischung von Energy-Drinks mit alkoholischen Getränken, sondern die Intention der FrSaftErfrischGetrV liege vielmehr darin, dass solche Mixgetränke nicht als EnergyDrinks (und somit Erfrischungsgetränk) vermarktet werden können.

### LMIV: Anpassungen des LFGB

Relativ kurzfristig hatte der Deutsche Bundestag einige wichtige Änderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) noch in die bereits laufenden Beratungen zum dritten Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes mit aufgenommen.

Ziel dieser Änderungen ist die notwendige Anpassung des LFGB an die verbindlichen Vorgaben der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV). Im Wesentlichen betreffen die Vorschläge die §§ 3, 11 und 12 LFGB. Da die LMIV für den Regelungsbereich „Information über Lebensmittel“ unmittelbar geltendes, verbindliches EU-Recht setzt (das keinen Spielraum für entgegenstehendes nationales Recht lässt), übernehmen diese Änderungen zum einen die entsprechenden Begriffsbestimmungen aus der LMIV. Darüber hinaus wird die gesetzliche Grundlage für Sanktionen bei Verstößen gegen in der LMIV festgelegte EU-rechtliche Verbote geschaffen.

Die Änderungen des Agrarstatistikgesetzes wurden am 12. Dezember 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, was ein zeitgleiches Inkrafttreten mit der LMIV ermöglicht.

### Nationaler Verordnungsentwurf zur Allergenkennzeichnung bei „loser Ware“

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hatte zudem mit Blick auf die ab 13. Dezember 2014 unmittelbar geltende Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) kurzfristig einen Entwurf für eine vorläufige Verordnung zur Umsetzung der Kennzeichnung von allergenen Zutaten bei unverpackten Lebensmitteln (sogenannte lose Ware) vorgelegt. Diese „Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung (Vor-LMIEV)“ wurde am 12. Dezember 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Damit richtet sich die Art und Weise der (nach der LMIV grundsätzlich verpflichtenden) Allergenkennzeichnung bei unverpackten Lebensmitteln zunächst nach dieser Verordnung, die auch eine mündliche Information des Verbrauchers auf Basis einer schriftlich hinterlegten Dokumentation ermöglicht. Weiterführende Informationen finden sich unter [www.bmel.de](http://www.bmel.de).

#### Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V.  
Telefon: +49 (0) 30/259258-0  
E-Mail: [mail@wafg.de](mailto:mail@wafg.de); Internet: [www.wafg.de](http://www.wafg.de)